



**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für die gemeinsamen Bachelorstudiengänge
der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm**

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22. Juni 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung erlassen die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

§ 4 Praktisches Studiensemester

§ 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungskommission

§ 16 Prüfer und Beisitzer

§ 17 Zuständigkeiten

§ 18 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

II. Bachelor-Vorprüfung

§ 19 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 21 Fachliche Voraussetzungen

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 24 Zusatzmodule

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

§ 27 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

Teil B: Besonderer Teil**B I**

§ 30 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer und die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer (WISO-Fächer), praktisches Studiensemesters in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Logistik

§ 31 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 32 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik

B II

§ 33 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik

§ 34 Studienplan Wirtschaftsinformatik

B III

§ 35 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen

§ 36 Studienplan Informationsmanagement im Gesundheitswesen

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge
 1. Wirtschaftsingenieurwesen,
 2. Wirtschaftsingenieurwesen Logistik,
 3. Wirtschaftsinformatik,
 4. Informationsmanagement im Gesundheitswesen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 35 Abs. 5 LHG entsprechend.

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum

- (1) In folgenden gemeinsamen Bachelorstudiengängen der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen:
 1. Wirtschaftsingenieurwesen,
 2. Wirtschaftsingenieurwesen Logistik.

Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt des Vorpraktikums.

- (2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Besondere Teil dieser Ordnung legt die Dauer und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.
- (3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Ausbildung im Rahmen der Schulausbildung sowie eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden anerkannt. Die Entscheidung trifft die gemeinsame Prüfungskommission.
- (4) Die gemeinsame Prüfungskommission kann einen Studienbewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht, oder nicht vollständig, durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zu Beginn des dritten Fachsemesters nachzuholen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Studienzeit ist in Lehrplansemester unterteilt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Lehrplansemester.
Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.
- (4) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (5) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen gem. § 1 Abs. 1 ist in Module d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Fachgruppen zugeordnet werden.
- (6) Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlich sind. Ein Modul ist bestanden, wenn das

Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

- (7) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:
1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Kreditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
 2. die zum erfolgreichen Abschließen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
 4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
 5. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet ist,
 6. die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung oder zur Bachelor-Prüfung,
 7. die Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung.

Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen).

- (8) Durch Beschluss der gemeinsamen Prüfungskommission kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (9) Im Hauptstudium können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Besonderen Teils integriert.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. Soweit nicht im Besonderen Teil anderweitig festgelegt, beträgt der zeitliche Umfang des Praxisprojekts, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 70 Präsenztage (Näheres regelt der Besondere Teil). Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) möglichst außerhalb der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm abzuleisten. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (3) Ziel des praktischen Studiensemesters ist
1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
 2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
 3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.
- Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.
- (4) Die Fakultäten der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm richten Praktikantenämter ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (5) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt dem Studierenden. Die Praxisstellen sind vom Studierenden vorzuschlagen und vom Praxisbeauftragten zu genehmigen. Details regelt der Besondere Teil. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.
- (6) Die Betreuung und Überwachung der Praxisprojekte durch die Hochschulen erfolgt durch folgende Maßnahmen:
1. mündlicher Bericht der Praktikanten über die Aufgabenstellung und die betriebliche Betreuung des Praxisprojekts an einem vom zuständigen Praktikantenamt festzulegenden Termin, spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungsperiode,

2. in der Regel Besuch durch einen Professor der Hochschule an der Praxisstelle, oder durch die Teilnahme an einem Praxisseminar,
3. schriftlicher Bericht des Studierenden über das Praxisprojekt,
4. hochschulöffentlicher, mündlicher Vortrag des Studierenden von mindestens 15 Minuten Dauer im Rahmen des Praxisseminars (Nachbereitende Lehrveranstaltung).

Wenn wegen der Lage der Praxisstelle im Ausland oder wegen zu großer Entfernungen die Durchführung der Maßnahmen 1. und 2. nicht angemessen ist, ist der Studierende zur Erstattung von zwei schriftlichen Zwischenberichten verpflichtet.

- (7) Die Hochschulen arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (8) Schriftliche Berichte gem. Abs. 6 sind seitens des Studierenden von der Praxisstelle bestätigen und ihr Inhalt freigeben zu lassen. Am Ende des Praxisprojekts muss der Studierende einen Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorlegen, für den er selbst Sorge zu tragen hat, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Praxisberichte des Studierenden, des Ergebnisses des Besuches und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob der Studierende das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet hat. Wird das Praxisprojekt nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Praxisbeauftragte des jeweiligen Studienganges.
- (9) Das praktische Studiensemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet wurde und die den begleitenden Lehrveranstaltungen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (10) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studiensemester ist während des praktischen Studiensemesters nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen sind höchstens im Umfang von 3 Prüfungs- und Studienleistungen möglich. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die gemeinsame Prüfungskommission.

§ 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, für das im Besonderen Teil die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind (studienbegleitende Prüfungen). Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, die Zuordnung zum Semester ist nicht bindend. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann der Vorsitzende der gemeinsamen Prüfungskommission innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen eines Semesters die Abmeldung von Prüfungsleistungen genehmigen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Lehrplansemester nicht bindend, so hat sich der Studierende bis spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim zuständigen Fakultätssekretariat bzw. Prüfungsamt zur Prüfung anzumelden.
- (2) In den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern (Bachelor-Vorprüfung) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten vier Lehrplansemestern. Überschreiten die Studierenden die Fristen nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Bachelor-Vor- bzw. Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Zudem sollen die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit erbracht sein.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Die Information erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang an der dafür zuständigen Stelle.
- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (5) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 2 um mehr als zwei Semester, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. Studierende, die die Regelstudienzeit überschreiten, müssen die Fachstudienberatung im entsprechenden Studiengang aufsuchen und werden schriftlich über die Rechtsfolgen nach Satz 1 informiert.
- (6) Die gemeinsame Prüfungskommission kann eine Verlängerung der Fristen gemäß Abs. 2 und Abs. 4 zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung oder schweren Krankheit ein besonderer Härtefall vorliegt, aufgrund dessen der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Antrag auf Fristverlängerung ist fristgerecht an die gemeinsame Prüfungskommission zu richten. Näheres kann im Besonderen Teil geregelt werden.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung.
- (8) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können bei der gemeinsamen Prüfungskommission die Verlängerung der entsprechenden Fristen beantragen. Sie können sich dazu vom Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission beraten lassen. Über die Anträge befindet die gemeinsame Prüfungskommission im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm können in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihnen benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelorarbeit kann nur erbringen, wer
 1. an den Hochschulen Ulm und Neu-Ulm im jeweiligen Lehrplansemester nach den gültigen Immatrikulationsvorschriften ordnungsgemäß immatrikuliert ist,
 2. die im Besonderen Teil festgelegten Prüfungsvorleistungen zur jeweiligen Prüfungsleistung (§ 3 Abs. 6) erfolgreich erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in dem selben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine möglicherweise vorgeschriebene Vor- oder Zwischenprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, das eine Teilnahme nicht gestattet oder
 4. der Prüfungsanspruch aufgrund anderer Vorschriften erloschen ist.
- (3) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm ist nicht zulässig für
 1. beurlaubte Studierende,
 2. aufgrund von Auslandssemester oder Auslandspraktikum von den Studienbeiträgen an den Hochschulen Ulm oder Neu-Ulm befreite Studierende.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

- (2) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, in der Regel am selben Tag bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich während einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen dauern 90 Minuten, sofern im Besonderen Teil keine andere Festlegung getroffen ist. Die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten werden entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit regelt § 23 Abs. 4.

- (3) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 1) gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung (§ 5 Abs. 1) ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der jeweiligen Hochschule benannten Arztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Das Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die vor oder am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Die gemeinsame Prüfungskommission entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grunds. Eine während der Prüfung

eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.

- (3) Krankheiten von Kindern, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Abs. 2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird vom Prüfer die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 von der gemeinsamen Prüfungskommission überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls erbrachten Teilprüfungsleistungen mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet wurde. Für die Abnahme von Prüfungsleistungen können von den Prüfern in den jeweiligen Units bzw. Aufgabenblöcken der einzelnen Modulprüfungen bestehenserhebliche Mindestanforderungen für das Bestehen festgelegt werden, die wiederum Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung sind. Im Besonderen Teil kann hierzu Näheres bestimmt werden. Im Besonderen Teil kann ferner bestimmt werden, dass eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Vorpraktikum gemäß § 2 nachgewiesen und sämtliche Module des Grundstudiums abgeschlossen wurden. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester und sämtliche Module des Grund- und Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche vergleichbarer Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- (2) Der Termin für die Wiederholung von Prüfungsleistungen, bei denen gemäß § 5 Abs.1, Abs. 7, Abs. 8 oder § 11 ein zulässiger Rücktritt oder ein zulässiges Versäumnis bestand, ist der nächste reguläre Prüfungstermin im jeweiligen Fach, soweit der Betroffene nicht anders informiert wurde. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb einer Frist von einem Semester nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden; die zweite Wiederholung muss innerhalb einer Frist von zwei Semestern nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden. Wird die Frist nach Satz 2 überschritten, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen. Für die Zulässigkeit von Wiederholungsprüfungen im praktischen Studiensemester gilt § 4 Abs. 10 entsprechend.

- (3) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist an die gemeinsame Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung zu richten, die auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt. Näheres regelt der Besondere Teil. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in den Prüfungsleistungen gemäß dem Besonderen Teil im Grundstudium (die ersten beiden Lehrplansemester) in maximal drei Modulprüfungen zulässig, im gesamten Studium in maximal vier Modulprüfungen. Diese Einschränkungen gelten nicht, sofern das Nicht-Bestehen mehrerer erster Wiederholungsprüfungen auf die gleiche, zeitlich abgrenzbare, triftige Härte zurückzuführen ist; in diesen Fällen sind die Anträge auf Zweitwiederholung als ein Antrag zu fassen. Das Überschreiten der Regelungen nach Satz 4 führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die an einer vergleichbaren Hochschule in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung kann als Bachelor-Vorprüfung anerkannt werden. Soweit die Vor- oder Zwischenprüfung Module nicht enthält, die an den Hochschulen Ulm oder Neu-Ulm Gegenstand der Bachelor-Vorprüfung sind, kann die Anerkennung mit der Auflage verbunden werden, die entsprechenden Module nachzuholen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend. Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die nach Kooperationsvertrag zuständige Hochschulleitung beantragen. Für die Anerkennung gilt ferner Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).
- (3) Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung an einer Fachakademie erworben wurden, können angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleich benannten oder verwandten Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in den Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung anzurechnen. Im Besonderen Teil werden die Grundlagenmodule bestimmt, auf die eine Anerkennung nach Satz 1 bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgt.
- (5) Die Anrechnung von Fehlversuchen aus einem verwandten oder im Wesentlichen gleichen Studiengang kann erfolgen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die für eine Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in eindeutiger und für die Beurteilung ausreichender Form vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission. Über die Anrechnung für eine Bewerbung für ein höheres Semester entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission im Rahmen der Zulassung zum Studium. Die gemeinsame Prüfungskommission kann den Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission mit der Entscheidung über die Anrechnung beauftragen.

§ 15 Gemeinsame Prüfungskommission

- (1) Zur Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten werden von den Hochschulen Ulm und Neu-Ulm jeweils gemeinsame und paritätisch besetzte Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) Die Fakultät Produktionstechnik und Produktionswirtschaft bzw. die Fakultät Informatik der Hochschule Ulm sowie die Fakultät Betriebswirtschaft/Wirtschaftsingenieurwesen bzw. die Fakultät Informationsmanagement der Fachhochschule Neu-Ulm entsenden je drei hauptamtliche Professoren (insgesamt 6 Mitglieder) für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Teilnahme weiterer Professoren ohne Stimmrecht ist freigestellt.
- (3) Näheres ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Seminars (§ 23) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 17 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§12),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§16)

ist die gemeinsame Prüfungskommission. Die Bekanntgabe des Nichtbestehens von Prüfungen erfolgt spätestens eine Woche nach der Entscheidung der gemeinsamen Prüfungskommission in anonymisierter Form durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle in der jeweiligen Hochschule. Die Bekanntgabe durch Aushang kann durch eine Bekanntgabe im Intranet der Hochschule ersetzt werden. Nicht anonymisierbare Mitteilungen über Entscheidungen der gemeinsamen Prüfungskommission erfolgen schriftlich per Post. Widerspruchsfristen beginnen mit erfolgter Bekanntgabe.

§ 18 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

- (1) Alle Studierenden sind gehalten, im Laufe des Studiums in ihren englischen Sprachkenntnissen ein Niveau zu erreichen und nachzuweisen, das CEF Niveau B2 entspricht und das sie befähigt, englischsprachigen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studiengang zu folgen.
- (2) Jeder Studierende hat sich zu Beginn des Studiums einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen vorgeschlagen und angeboten werden, die geeignet sind, das angestrebte Niveau zu erreichen.
- (3) Im Besonderen Teil kann festgelegt werden, dass der Nachweis des Erreichens des Sprachniveaus gem. Abs. 1 Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist. Ferner kann festgelegt werden, dass dieser Nachweis bis zu einem bestimmten Lehrplansemester zu erfolgen hat.

- (4) Das Bachelorzeugnis enthält eine Angabe über das nachgewiesene Niveau der englischen Sprachkenntnisse. Der Nachweis kann im Erbringen einer zu einer Lehrveranstaltung im Rahmen des gestuften Sprachangebots der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm gehörigen Prüfungsleistung oder im erfolgreichen Ablegen eines durch die Hochschulen anerkannten Sprachtests bestehen. Näheres regelt der Besondere Teil.

II. Bachelor-Vorprüfung

§ 19 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der den Modulen des Grundstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis der Bachelor-Vorprüfung wird vom Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet.

III. Bachelor-Prüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben wurden.

§ 21 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums kann nur ablegen, wer gem. § 5 Abs. 2 ausreichend viele Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern (Bachelor-Vorprüfung) abgelegt hat oder eine Anerkennung gemäß § 14 Abs. 1 erhalten hat.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung der Studienarbeiten sind spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens im vorletzten Lehrplansemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.
- (2) Die Themen (Aufgabenstellungen) der Bachelorarbeiten werden in der Regel durch Professoren der Hochschule ausgegeben; in dem Fall sind diese Professoren auch Erstgutachter und Betreuer der Bachelorarbeit. Darüber hinaus können die Studierenden Themenwünsche äußern, insbesondere aufgrund von Themen, die durch Unternehmen ausgegeben wurden (externe Arbeiten). In diesem Fall soll der Studierende einen Professor der Hochschule als Erstgutachter und hochschuleitigen Betreuer vorschlagen.

Der Themenvorschlag sowie der Betreuer für externe Arbeiten sind vom Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission zu bestätigen.

- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt bzw. das Fakultätssekretariat nach Absprache mit den betreuenden Professoren. Thema, Bearbeitungsbeginn und vorgesehener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird von der gemeinsamen Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in den gemeinsamen Studiengängen nach § 1 Abs. 1 spätestens vier Monate nach Ausgabe abzugeben. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, soll die Frist zur Abgabe um höchstens einen Monat verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die gemeinsame Prüfungskommission auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung den Richtwerten des ECTS entspricht und die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der Belastungen durch weitere Module des gleichen Lehrplansemesters eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Fakultätssekretariat bzw. Prüfungsamt oder beim Zentralen Studentensekretariat (Info Center) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern (Gutachtern) zu bewerten, die Professoren oder Lehrbeauftragte der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm oder einer Partnerhochschule sind. Sie sind von der gemeinsamen Prüfungskommission zu bestellen. Einer der Prüfer muss aus dem Kreis der in dem Studiengang tätigen Professoren kommen, in den der Studierende eingeschrieben ist. Ebenso muss der Erstgutachter Professor der Hochschule Ulm bzw. Neu-Ulm sein und einer der Prüfer muss Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Der Inhalt der Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars zu präsentieren und zu verteidigen. Die Bewertung der Präsentation und der Verteidigung geht mit in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.
- (4) Die Note zur Beurteilung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Seminars wird wie folgt gewichtet:

Bewertung des ersten Gutachters	50%,
Bewertung des zweiten Gutachters	30%,
Bewertung des Seminars	20%.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule); ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen aus diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 aus den Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums und der Note der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil 'mit Auszeichnung bestanden' erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung (§ 19 Abs. 3) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 1. die Module aus Grund- und Hauptstudium sowie deren Note,
 2. die Lehrveranstaltungen der Module des Grund- und Hauptstudiums (sofern die Lehrveranstaltungen und Module nicht identisch sind),
 3. das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
 4. die Gesamtnote (einschl. der ECTS-Bewertungsskala gem. § 27 Abs. 3) der Bachelor-Prüfung,
 5. das erreichte Niveau der englischen Sprachkenntnisse,
 6. die Studienrichtung und gegebenenfalls der Studienschwerpunkt,
 7. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
 8. gegebenenfalls - auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen (§ 24).
- (4) Das Bachelorzeugnis wird von dem Rektor der Hochschule Ulm, dem Präsidenten der Fachhochschule Neu-Ulm sowie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm verleihen nach bestandener Bachelor-Prüfung
 1. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering', abgekürzt: 'B.Eng.'
 2. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering', abgekürzt: 'B.Eng.'
 3. im Studiengang Wirtschaftsinformatik den Abschlussgrad 'Bachelor of Science', abgekürzt: 'B.Sc.'
 4. im Bachelorstudiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen den Abschlussgrad 'Bachelor of Science', abgekürzt 'B.Sc.'.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Hochschule Ulm und von dem Präsidenten der Fachhochschule Neu-Ulm unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm versehen.

§ 27 Diploma Supplement (Studiengängerläuterung).

- (1) Die Hochschulen stellen ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird vom zuständigen Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Zusätzlich zur Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 10 wird im Diploma Supplement beim Vorliegen der Voraussetzungen der Rang des erfolgreichen Studierenden innerhalb seiner Kohorte entsprechend seiner Gesamtnote nach der nachstehenden ECTS-Bewertungsskala angegeben.

ECTS-grade	für
A	die besten 10%
B	die nächstbesten 25%
C	die nächstbesten 30%
D	die nächstbesten 25%
E	die nächstbesten 10%

- (4) Das Diploma Supplement enthält – einzeln aufgeführt – sowohl die Noten des Grund- wie die des Hauptstudiums. Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 aus den Noten der den Modulen des Grund- und des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit.

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Teil B: Besonderer Teil**Teil B I****§ 30 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer und die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer (WISO-Fächer), praktisches Studiensemesters in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Logistik**

- (1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	=	Vorlesung,
Ü	=	Übung,
L	=	Labor,
S	=	Seminar,
P	=	Projektarbeit.

- (2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

- (3) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

BE	=	Bericht,
E	=	Konstruktiver Entwurf,
HA	=	Hausarbeit,
K	=	eine Klausurarbeit; 90 min., soweit nicht anders festgelegt,
LA	=	Laborarbeit,
PA	=	Praktische Arbeit,
PK	=	Protokoll,
PP	=	Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
RE	=	Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt,
ST	=	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit),
M	=	mündliche Studienleistung

- (4) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

E	=	Konstruktiver Entwurf,
K	=	eine Klausurarbeit; 90 min., soweit nicht anders festgelegt,
K,K	=	zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen,
LA	=	Laborarbeit,
M	=	Mündliche Prüfungsleistung,
ST	=	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit),
PA	=	Praktische Arbeit,
PP	=	Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
RE	=	Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt,
BE	=	Bericht.

- (5) Wahlpflichtmodule sind Module, für die der Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) nachzuweisen hat, die er aus einem von der zuständigen Fakultät bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählen kann. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den Studienschwerpunkten Produktionswirtschaft, Energietechnik und Energiewirtschaft sowie im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Logistik beträgt 155 Semesterwochenstunden. Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich aus dem für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten ECTS-Kreditpunkten. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

- (6) Es gibt folgende Arten von Wahlpflichtmodulen

1. Technisches Wahlpflichtmodul
2. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul
3. Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul

- (7) Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtfächer bzw. Fächerkombinationen erfolgt rechtzeitig mit Vorlesungsbeginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, der ECTS-Kreditpunkte, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Die in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. Der Studierende hat sich in jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (9) Das Vorpraktikum (§ 2) dauert 6 Wochen. Das Vorpraktikum für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen soll technische Grundkenntnisse in der manuellen und mechanischen Bearbeitungstechnik vermitteln. Das Vorpraktikum für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Logistik soll technische und kaufmännische Grundkenntnisse (z. B. in der Metall- oder Holzbearbeitung, Lagerhaltung und Kommissionierung oder Transport und Umschlag) vermitteln.
- (10) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich für den Studienschwerpunkt Produktionswirtschaft aus der Tabelle in § 31 Abs. 1 und für den Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft aus der Tabelle in § 31 Abs. 2 und für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Logistik aus der Tabelle in § 32 Abs. 1.
- (11) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Nicht bestandene Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen müssen während des Semesters oder im folgenden Semester wiederholt werden. Prüfungsleistungen, an denen wegen nicht bestandener Studien- oder Prüfungsvorleistungen nicht teilgenommen werden konnte, müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (12) In den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen - Logistik ist die Ablegung einer Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsversuch während des praktischen Studiensemesters unzulässig. Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Vollzug des praktischen Studiensemesters können von der gemeinsamen Studienkommission festgelegt werden.
- (13) Im Praxisprojekt im Umfang von 20 Wochen (100 Arbeitstage) sollen durch Mitarbeit die Einsatzszenarien betrieblicher Produktions- oder Energietechnik oder die betriebliche Logistik kennen gelernt werden. Es dient der Einführung in die selbständige projektbezogene Arbeit im späteren Berufsfeld unter fachlicher Anleitung.
- (14) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 14 Abs. 4 erfolgt, werden die Module der Bachelorvorprüfung nach den Studienplänen der §§ 31 und 32 festgelegt.
- (15) Für Studierende, die ein Duales Studium nach dem Ulmer Modell absolvieren, verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Fachsemester. In diesen Fällen umfasst die Regelstudienzeit die theoretischen Studiensemester, die praktischen Ausbildungssemester und die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit. Die Fristen zur Ablegung von Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 4 verlängern sich entsprechend dem Studienplan für das Duale Studium nach dem Ulmer Modell nach § 31 Abs. 2 und Abs. 4 und § 32 Abs. 2 um ein bzw. drei Fachsemester.
- (16) Das Praxisprojekt im Dualen Studium im Ulmer Modell entspricht dem Praxisprojekt im Rahmen des Praktischen Studiensemesters nach § 4 ohne praktische Berufsausbildung. Das Praxisprojekt umfasst 100 Präsenztage und wird in drei Teilen abgeleistet, die in der zweiten Hälfte des vierten Lehrplansemesters, in der ersten Hälfte des fünften Lehrplansemesters sowie bis zum Ende des Studiums liegen. Dabei müssen 60 der Präsenztage nach Satz 2 außerhalb der Zeiten der praktischen Berufsausbildung im Betrieb abgeleistet werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind an der Hochschule zu absolvieren.

§ 31 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand 05/2011)

(1) Module und Lehrveranstaltungen im Studienschwerpunkt Produktionswirtschaft

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung
					1	2	3	4	5	6	7		
1	Ökonomie	Grundlagen VWL	V/NU	12	4/4				Praktisches Studiensemester			K	K 120min
2		Grundlagen BWL	V/NU		4/4						K		
3		Rechnungswesen	V/NU		4/4								
4	Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsprivatrecht I	V/NU	6	2/2						K	K	
5		Wirtschaftsprivatrecht II	V/NU			4/4							
6	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8		4/4						K	
7		Datenverarbeitung II	V/NU			4/4						K	
8	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8	4/4						K	K	
9		Mathematik II	V/UL			4/4							
10	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8	4/4						M	K	
11		Englisch II	V/NU			4/4							
12	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	10	2/2						E/HA	K 120min	
13		Technische Mechanik	V/UL		4/4						K		
14		Maschinenelemente	V+L/UL			4/4							
15	Ingenieurgrundlagen	Werkstoffkunde	V+L/UL	8	2/2						K	K 120min	
16		Energiewirtschaft	V/UL			2/2							
17		Technische Physik	V+L/UL			4/4							
18	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	9			4/4				K, LA	K	
19		Produktionswirtschaft II	V+L/UL					4/5			LA		
20	Produktionsverfahren	Produktionsverfahren I	V+L/UL	9			4/4				K	K	
21		Produktionsverfahren II	V+L/UL					4/5			LA		
22	Automatisierung	Automatisierungstechnik I	V+L/UL	10			4/5				K, LA	K	
23		Automatisierungstechnik II	V+L/UL					4/5			LA		
24	Seminar zur allgemeinen BWL		S/NU	5			3/5					RE, ST	
25	Seminar zur funktionsbezogenen BWL		S/NU	5				3/5				RE, ST	
26	Quantitative Methoden der BWL	Operations Research	V/UL	8			4/4					K	
27		Investitionsrechnung u. Finanzplanung	V/NU				4/4						
28	Internes Rechnungswesen	Kosten- u. Leistungsrechnung	V/NU	8			4/4				K	K	
29		Controlling	V/NU					4/4					
30	Praktikum	Produktionslabor 3)	L/UL	30					2/4		LA		
31		Praxisprojekt	P+S / UL+NU							1/26			BE
32	Unternehmensführung	Managementmethoden e)	V/NU	13						4/5		K 120min	
33		Personalführung	V/NU								4/4		
34		Marketing	V/NU								4/4		
35	Qualität u. Logistik	Qualitätsmanagement	V/UL	8						4/4		K	
36		Logistik	V+L/UL								4/4		LA
37	Wahlpflichtfächer 4) 7) 10)		UL	8							8/8	P 6)	
38	Wahlpflichtfächer 4) 8) 10)		NU	8				6/6			2/2	P 6)	
39	Wahlpflichtfächer 4) 9) 10)		UL/NU	4							2/2	2/2	P 6)
40	Angewandte Wirtschaftstechnik 2)	Studienarbeit I	P/UL	10						2/5		ST	
41		Studienarbeit II	P/NU									2/5	ST
42	Bachelorarbeit 2)	Seminar	S/UL/NU	15							2/3	RE	BE
43		Schriftliche Arbeit	P/UL/NU									0/12	
Summen				210	ECTS	30	30	30	30	30	30	30	
				155	SWS	30	30	27	25	3	26	14	

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

- e) in englischer Sprache
 1) Die Studienleistung ist Voraussetzung für English II.
 2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.
 3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.
 4) Die Wahlpflichtfächer werden von dem/der Fachbereich/Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.
 5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.
 6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)
 Abkürzungen: UL – Hochschule Ulm, NU – Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm
 7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
 8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
 9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
 10) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem vierten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 6 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

Stand Studienplan Mai 2011

(2) Module und Lehrveranstaltungen im Studienschwerpunkt Produktionswirtschaft im Rahmen des Dualen Studiums nach dem Ulmer Modell gemäß § 30 Abs. 15

	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordnung	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester					Studienleistung	Prüfungsleistung		
					1	2	3	4	5				
1	Ökonomie	Grundlagen VWL	V/NU	12	Berufliche Grundausbildung	4/4		Berufliche Grundausbildung und Praxisprojekt	Berufliche Grundausbildung und Praxisprojekt	K	K 120min		
2		Grundlagen BWL	V/NU			4/4				K			
3		Rechnungswesen	V/NU			4/4							
4	Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsprivatrecht I	V/NU	6		2/2						K	K
5		Wirtschaftsprivatrecht II	V/NU				4/4						
6	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8			4/4						K
7		Datenverarbeitung II	V/NU				4/4						K
8	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8		4/4						K	K
9		Mathematik II	V/UL				4/4						
10	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8		4/4						M	K
11		Englisch II	V/NU				4/4						
12	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	10		2/2						E/HA	K 120min
13		Technische Mechanik	V/UL			4/4						K	
14		Maschinenelemente	V+L/UL				4/4						
15	Ingenieurgrundlagen	Werkstoffkunde	V+L/UL	8		2/2						K	K 120min
16		Energiewirtschaft	V/UL				2/2						
17		Technische Physik	V+L/UL				4/4						
18	Praktikum	Produktionslabor 3)	L/UL/NU	30						2/4		LA	
19		Praxisprojekt	P+S/ UL+NU								1/26		BE
	Summen			ECTS		30	30	30					
				SWS		30	30	3					

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehr- plansemester				Studien- leistung	Prüfungs- Leistung
					6	7	8	9		
20	Produktions- wirtschaft	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	9	4/4				K, LA	K
21		Produktionswirtschaft II	V+L/UL			4/5			LA	
22	Produktions- verfahren	Produktionsverfahren I	V+L/UL	9	4/4				K	K
23		Produktionsverfahren II	V+L/UL			4/5			LA	
24	Automati- sierung	Automatisierungstechnik I	V+L/UL	10	4/5				K, LA	K
25		Automatisierungstechnik II	V+L/UL			4/5			LA	
26	Seminar zur allgemeinen BWL		S/NU	5	3/5					RE, ST
27	Seminar zur funktionsbezogenen BWL		S/NU	5		3/5				RE, ST
28	Quantitative Methoden der BWL	Operations Research	V/UL	8	4/4					K
29		Investitionsrechnung u. Finanz- planung	V/NU			4/4				
30	Internes Rechnungs- wesen	Kosten- u. Leistungsrechnung	V/NU	8	4/4				K	K
31		Controlling	V/NU			4/4				
32	Unterneh- mensführung	Managementmethoden e)	V/NU	13			4/5			K 120min
33		Personalführung	V/NU				4/4			
34		Marketing	V/NU				4/4			
35	Qualität u. Logistik	Qualitätsmanagement	V/UL	8			4/4			K
36		Logistik	V+L/UL				4/4		LA	
37	Wahlpflichtfächer 4) 7) 10)		UL	8				8/8		P 6)
38	Wahlpflichtfächer 4) 8) 10)		NU	8		6/6	2/2			P 6)
39	Wahlpflichtfächer 4) 9) 10)		UL/NU	4			2/2	2/2		P 6)
40	Angewandte Wirtschafts- technik 2)	Studienarbeit I	P/UL	10			2/5			ST
41		Studienarbeit II	P/NU					2/5		ST
42	Bachelor- arbeit 2)	Seminar	S/ UL/NU	15				2/3	RE	BE
43		Schriftliche Arbeit	P/ UL/NU					0/ 12		
	Summen		210	ECTS	30	30	30	30		
			155	SWS	27	25	26	14		

e) in englischer Sprache

1) Die Studienleistung ist Voraussetzung für Englisch II.

2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.

4) Die Wahlpflichtfächer werden von dem/der Fachbereich/Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.

6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)

Abkürzungen: UL – Hochschule Ulm, NU – Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm

7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

10) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem siebten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 6 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

(3) Module und Lehrveranstaltungen im Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft

	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung
					1	2	3	4	5	6	7		
1	Ökonomie	Grundlagen VWL	V/NU	12	4/4				Praktisches Studienssemester			K	K 120min
2		Grundlagen BWL	V/NU		4/4						K		
3		Rechnungswesen	V/NU		4/4								
4	Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsprivatrecht I	V/NU	6	2/2							K	K
5		Wirtschaftsprivatrecht II	V/NU			4/4							
6	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8		4/4							K
7		Datenverarbeitung II	V/NU			4/4							K
8	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8	4/4							K	K
9		Mathematik II	V/UL			4/4							
10	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8	4/4							M	K
11		Englisch II	V/NU			4/4							
12	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	10	2/2							E/HA	K 120min
13		Technische Mechanik	V/UL		4/4						K		
14		Maschinenelemente	V+L/UL			4/4							
15	Ingenieurgrundlagen	Werkstoffkunde	V+L/UL	8	2/2						K	K 120min	
16		Energiewirtschaft	V/UL			2/2							
17		Technische Physik	V+L/UL			4/4							
18	Thermodynamik u. Strömungslehre	Strömungslehre	V/UL	6			2/2					K	
19		Thermodynamik m. Labor	V/UL			4/4							
20	Wärmetechnik	Wärmeübertragung	V+L/UL	5				3/3				K	
21		Solarthermie	V+L/UL					2/2					
22	Produktionsgrundlagen	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	8			4/4				LA	K	
23		Produktionsverfahren I	V+L/UL			4/4							
24	Seminar zur allgemeinen BWL		S/NU	5				3/5				RE, LA	
25	Seminar zur funktionsbezogenen BWL		S/NU	5					3/5			RE, LA	
26	Elektrische Antriebstechnik	Elektrische Antriebe	V/UL	6				4/4				K	
27		Leistungselektronik	V/UL					2/2					
28	Quantitative Methoden der BWL	Operations Research	V+L/UL	8			4/4					K	
29		Investitionsrechnung u. Finanzplanung	V/NU				4/4						
30	Internes Rechnungswesen	Kosten- u. Leistungsrechnung	V/NU	8			4/4				K	K	
31		Controlling	V/NU				4/4						
32	Energieeffizienz	Dezentrale Energiesysteme	V/UL	10				3/4				K	
33		Gebäudeklimatik	V/UL				4/4						
34		Seminar Gebäudeklimatik	S/UL				0/2				RE		
35	Praktikum	Energietechniklabor 3)	L/UL	30					2/4		LA		
36		Praxisprojekt	P+S/ UL+NU							1/26			BE
37	Unternehmensführung	Managementmethoden e)	V/NU	14						4/5		K 120min	
38		Personalführung	V/NU								4/4		
39		Marketing	V/NU										4/5
40	Wahlpflichtfächer 2) 4) 7)		UL	8							8/8	P 6)	
41	Wahlpflichtfächer 2) 4) 8)		NU	8			2/2			6/6		P 6)	
42	Wahlpflichtfächer 2) 4) 9)		UL/NU	4			2/2				2/2	P 6)	
43	Angewandte Wirtschaftstechnik 2)	Studienarbeit I	P/UL	10						2/5		ST	
44		Studienarbeit II	P/NU								2/5		
45	Bachelorarbeit 2)	Seminar	S/UL/NU	15						2/3	RE	BE	
46		Schriftliche Arbeit	P/UL/NU								0/12		
	Summen		210	ECTS	30	30	30	30	30	30	30		
			155	SWS	30	30	30	25	3	23	14		

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

- e) in englischer Sprache
- 1) Die Studienleistung ist Voraussetzung für Englisch II.
- 2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.
- 3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.
- 4) Die Wahlpflichtfächer werden von dem/der Fachbereich/Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.
- 6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)
- Abkürzungen: UL – Hochschule Ulm, NU – Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm
- 7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 10) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem dritten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 4 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

Stand Studienplan Mai 2011

(4) Module und Lehrveranstaltungen im Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft im Rahmen des Dualen Studiums nach dem Ulmer Modell gemäß § 30 Abs. 15

	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester					Studienleistung	Prüfungsleistung			
					1	2	3	4	5					
1	Ökonomie	Grundlagen VWL	V/NU	12	Berufliche Grundausbildung	4/4		Berufliche Grundausbildung und Praxisprojekt	Berufliche Grundausbildung und Praxisprojekt	K	K 120min			
2		Grundlagen BWL	V/NU			4/4				K				
3		Rechnungswesen	V/NU			4/4								
4	Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsprivatrecht I	V/NU	6		2/2						K	K	
5		Wirtschaftsprivatrecht II	V/NU				4/4							
6	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8			4/4						K	
7		Datenverarbeitung II	V/NU				4/4						K	
8	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8		4/4						K	K	
9		Mathematik II	V/UL				4/4							
10	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8		4/4						M	K	
11		Englisch II	V/NU				4/4							
12	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	10		2/2						E/HA	K 120min	
13		Technische Mechanik	V/UL			4/4						K		
14		Maschinenelemente	V+L/UL				4/4							
15	Ingenieurgrundlagen	Werkstoffkunde	V+L/UL	8		2/2						K	K 120min	
16		Energiewirtschaft	V/UL				2/2							
17		Technische Physik	V+L/UL				4/4							
18	Praktikum	Energietechniklabor 3)	L/UL	30						2/4		LA		
19		Praxisprojekt	P+S/UL/NU								1/26		BE	
	Summen			ECTS		30	30	30						
				SWS		30	30	3						

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester				Studien- leistung	Prüfungs- leistung
					6	7	8	9		
20	Thermodynamik u. Strömungslehre	Strömungslehre	V/UL	6		2/2			K	
21		Thermodynamik m. Labor	V+L/UL		4/4					
22	Wärmetechnik	Wärmeübertragung	V/UL	5			3/3	K		
23		Solarthermie	V+L/UL		2/2					
24	Produktions- grundlagen	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	8	4/4			LA	K	
25		Produktionsverfahren I	V+L/UL		4/4			K		
26	Seminar zur allgemeinen BWL		S/NU	5		3/5			RE, LA	
27	Seminar zur funktionsbezogenen BWL		S/NU	5			3/5		RE, LA	
28	Elektrische An- triebstechnik	Elektrische Antriebe	V/UL	6			4/4	K		
29		Leistungselektronik	V/UL		2/2					
30	Wärmetechnik	Solarthermie I	V/UL	7		2/3		K		
31		Wärmeübertragung	V/UL		3/4					
32	Quantitative Methoden der BWL	Operations Research	V+L/UL	8	4/4			K		
33		Investitionsrechnung u. Finanzpla- nung	V/NU		4/4					
34	Internes Rech- nungswesen	Kosten- u. Leistungsrechnung	V/NU	8	4/4			K	K	
35		Controlling	V/NU		4/4					
36	Energieeffizienz	Dezentrale Energiesysteme	V/UL	10			3/4	K		
37		Gebäudeklimatik	V/UL		4/4					
38		Seminar Gebäudeklimatik	S/UL		0/2	RE				
39	Angewandte Energietechnik	Heizung, Lüftung, Klima	V/UL	8		4/4		K		
40		Energiewirtschaft u. -versorgung	V/UL		3/4					
41	Unternehmens- führung	Managementmethoden e)	V/NU	14			4/5	K 120min		
42		Personalführung	V/NU		4/5					
43		Marketing	V/NU		4/5					
44	Wahlpflichtfächer 2) 4) 7)		UL	8			8/8	P 6)		
45	Wahlpflichtfächer 2) 4) 8)		NU	8		2/2	6/6	P 6)		
46	Wahlpflichtfächer 2) 4) 9)		UL/NU	4	2/2		2/2	P 6)		
47	Angewandte Wirtschaftstech- nik 2)	Studienarbeit I	P/UL	10			2/5	ST		
48		Studienarbeit II	P/NU		2/5					
49	Bachelorarbeit 2)	Seminar	S/UL/NU	15			2/3	RE	BE	
50		Schriftliche Arbeit	P/UL/NU		0/12					
	Summen		210	ECTS	30	30	30	30		
			155	SWS	30	25	23	14		

e) in englischer Sprache

- 1) Die Studienleistung ist Voraussetzung für Englisch II.
- 2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.
- 3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.
- 4) Die Wahlpflichtfächer werden von dem/der Fachbereich/Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.
- 6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)
- Abkürzungen: UL – Hochschule Ulm, NU – Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm
- 7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 10) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem sechsten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 4 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

(5) Module und Lehrveranstaltungen im Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft bei Studienbeginn vor Wintersemester 2011/12

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung	
					1	2	3	4	5	6	7			
1	Ökonomie	Grundlagen VWL	V/NU	12	4/4							K	K 120min	
2		Grundlagen BWL	V/NU		4/4							K		
3		Rechnungswesen	V/NU		4/4									
4	Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsprivatrecht I	V/NU	6	2/2							K	K	
5		Wirtschaftsprivatrecht II	V/NU			4/4								
6	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8		4/4							K	
7		Datenverarbeitung II	V/NU			4/4							K	
8	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8	4/4							K	K	
9		Mathematik II	V/UL			4/4								
10	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8	4/4							M	K	
11		Englisch II	V/NU			4/4								
12	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	10	2/2							E/HA	K 120min	
13		Technische Mechanik	V/UL		4/4									K
14		Maschinenelemente	V+L/UL			4/4								
15	Ingenieur-grundlagen	Werkstoffkunde	V+L/UL	8	2/2							K	K 120min	
16		Energiewirtschaft	V/UL			2/2								
17		Technische Physik	V+L/UL			4/4								
18	Dynamik	Strömungslehre	V/UL	12			4/4					K	K 120min	
19		Thermodynamik	V/UL			4/4						K		
20		Elektrische Antriebe	V+L/UL				4/4							
21	Produktionsgrundlagen	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	8			4/4					LA	K	
22		Produktionsverfahren I	V+L/UL			4/4								K
23	Seminar zur allgemeinen BWL		S/NU	5				3/5					RE, LA	
24	Seminar zur funktionsbezogenen BWL		S/NU	5						3/5			RE, LA	
25	Wärmetechnik	Solarthermie I	V/UL	7				2/3					K	
26		Wärmeübertragung	V/UL			3/4								
27	Quantitative Methoden der BWL	Operations Research	V+L/UL	8			4/4						K	
28		Investitionsrechnung u. Finanzplanung	V/NU			4/4								
29	Internes Rechnungswesen	Kosten- u. Leistungsrechnung	V/NU	8			4/4					K	K	
30		Controlling	V/NU			4/4								
31	Angewandte Energietechnik	Heizung, Lüftung, Klima	V/UL	8				4/4					K	
32		Energiewirtschaft u. -versorgung	V/UL			3/4								
33	Praktikum	Energietechniklabor 3)	L/UL	30					2/4			LA		
34		Praxisprojekt	P+S/ UL+NU			1/26						BE		
35	Unternehmensführung	Managementmethoden e)	V/NU	14						4/5			K 120min	
36		Personalführung	V/NU								4/4			
37		Marketing	V/NU									4/5		
38	Wahlpflichtfächer 2) 4) 7)		UL	8							8/8		P 6)	
39	Wahlpflichtfächer 2) 4) 8)		NU	8				2/2			6/6		P 6)	
40	Wahlpflichtfächer 2) 4) 9)		UL/NU	4				2/2				2/2	P 6)	
41	Angewandte Wirtschaftstechnik 2)	Studienarbeit I	P/UL	10						2/5			ST	
42		Studienarbeit II	P/NU									2/5		ST
43	Bachelorarbeit 2)	Seminar	S/UL/NU	15							2/3	RE	BE	
44		Schriftliche Arbeit	P/UL/NU									0/12		
Summen			210	ECTS	30	30	30	30	30	30	30			
			155	SWS	30	30	30	25	3	23	14			

Praktisches Studiensemester

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

e) in englischer Sprache

1) Die Studienleistung ist Voraussetzung für Englisch II.

2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.

4) Die Wahlpflichtfächer werden von dem/der Fachbereich/Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.

6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)

Abkürzungen: UL – Hochschule Ulm, NU – Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm

7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

10) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem dritten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 4 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

Stand Studienplan Mai 2011

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

§ 32 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik (Stand 05/2011)

(1) Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik

Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplensemester							Studienleistung	Prüfungsleistung	
				1	2	3	4	5	6	7			
1	Ökonomie	Grundlagen VWL	V/NU	12	4/4				Praktisches Studiensemester			K	K 120min
2		Grundlagen BWL	V/NU		4/4						K		
3		Rechnungswesen	V/NU		4/4								
4	Wirtschaftsrecht	Bürgerliches Recht	V/NU	6	2/2							K	K
5		Wirtschaftsprivatrecht	V/NU			4/4							
6	Grundlagen der Logistik		V/NU	4	4/4								K
7	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8		4/4							K
8		Datenverarbeitung II	V/UL			4/4							K
9	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8	4/4							K	K
10		Mathematik II	V/UL			4/4							
11	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8		4/4						M	
12		Englisch II	V/NU				4/4					K	
13	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	10	2/2						E(HA)	K 120min	
14		Technische Mechanik	V/UL		4/4						K		
15		Maschinenelemente	V/UL			3/4							
16	Ingenieurgrundlagen	Werkstoffkunde	V+L/UL	8	2/2						K	K 120min	
17		Energiewirtschaft	V/UL			2/2							
18		Technische Physik	V+L/UL			3/4							
19	Internes Rechnungswesen	Kosten- u. Leistungsrechnung	V/NU	6			4/4					K	
20		Controlling	V/NU				2/2						
21	Quantitative Methoden	Investitionsrechnung u. Finanzplanung	V/NU	12			4/4					K 120min	
22		Statistik	V/UL				4/4						
23		Operations Research	V/UL				4/4						
24	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	8			4/4				K, LA	K	
25		Produktionswirtschaft II	V+L/UL				4/4				LA		
26	Informations- und Projektmanagement	Betriebliche Informationssysteme e)	V+L/UL	8			4/4					K	
27		Projektmanagement	V/NU				4/4				LA		
28	Technische Logistik	Logistiksysteme	V+L/UL	12			4/4				K, LA	K 120min	
29		Simulation v. Logistiksystemen	V+L/UL				4/4				LA		
30		Produktionslogistik	V+L/UL				4/4						
31	Praktikum	Logistiklabor 3)	L/UL/NU	30				2/4			LA/RE		
32		Praxisprojekt	P+S/UL+NU						1/26				BE
33	Unternehmensführung	Managementmethoden e)	V/NU	14					4/5			K 120min	
34		Personalführung	V/NU							4/4			
35		Marketing	V/NU								4/5		
36	Supply Chain Management	Beschaffungslogistik	V+L/UL	12					4/6		RE, LA	K 120min	
37		Distributionslogistik e)	V+L/UL							4/6			LA
38	Seminar internationale Produktion u. Logistik		S/NU	8				4/8			RE	HA	
39	Wahlpflichtfächer 4) 7) 10)		UL	8						8/8		P 6)	
40	Wahlpflichtfächer 4) 8) 10)		NU	4					4/4			P 6)	
41	Wahlpflichtfächer 4) 9) 10)		UL/NU	4				2/2		2/2		P 6)	
42	Studienarbeit 2)		P/UL/NU	6						2/6		ST	
43	Bachelorarbeit 2)	Seminar	S/UL/NU	14						2/2	RE	BE	
44		Schriftliche Arbeit	P/UL/NU							0/12			
	Summen		210	ECTS	30	30	30	30	30	30	30		
				155	SWS	30	28	30	26	3	24	14	

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

e) in englischer Sprache

1) Die Prüfungsleistung ist Voraussetzung für Englisch II.

2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.

4) Die Wahlpflichtfächer werden von dem/der Fachbereich/Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.

6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)

Abkürzungen: UL – Hochschule Ulm, NU – Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm

7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

10) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem vierten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 2 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

Stand Studienplan Mai 2011

(2) Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik im Rahmen des Dualen Studiums nach dem Ulmer Modell gemäß § 30 Abs. 15

	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester					Studienleistung	Prüfungsleistung		
					1	2	3	4	5				
1	Ökonomie	Grundlagen VWL	V/NU	12	Berufliche Grundausbildung	4/4		Berufliche Grundausbildung und Praxisprojekt	Berufliche Grundausbildung und Praxisprojekt	K	K 120min		
2		Grundlagen BWL	V/NU			4/4				K			
3		Rechnungswesen	V/NU			4/4							
4	Wirtschaftsrecht	Bürgerliches Recht	V/NU	6		2/2						K	K
5		Wirtschaftsprivatrecht	V/NU				4/4						
6	Grundlagen der Logistik		V/NU	4		4/4							K
7	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8			4/4						K
8		Datenverarbeitung II	V/UL				4/4						K
9	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8		4/4						K	K
10		Mathematik II	V/UL				4/4						
11	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8			4/4			M			
12		Englisch II	V/NU										
13	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	10	2/2				E(HA)	K 120min			
14		Technische Mechanik	V/UL		4/4				K				
15		Maschinenelemente	V/UL			3/4							
16	Ingenieurgrundlagen	Werkstoffkunde	V+L/UL	8	2/2				K	K 120min			
17		Energiewirtschaft	V/UL			2/2							
18		Technische Physik	V+L/UL			3/4							
19	Praktikum	Logistiklabor 3)	L/UL/NU	30				2/4	LA				
20		Praxisprojekt	P+S/UL/NU					1/26	BE				
	Summen				ECTS	30	30	30					
					SWS	30	28	3					

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordnung	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplensemester				Studienleistung	Prüfungsleistung
					6	7	8	9		
11	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8						
12		Englisch II	V/NU		4/4					K
21	Internes Rechnungswesen	Kosten- u. Leistungsrechnung	V/NU	6	4/4				K	
22		Controlling	V/NU		2/2					
23	Quantitative Methoden	Investitionsrechnung u. Finanzplanung	V/NU	12	4/4				K 120min	
24		Statistik	V/UL		4/4					
25		Operations Research	V/UL		4/4					
26	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	8	4/4			K, LA	K	
27		Produktionswirtschaft II	V+L/UL			4/4		LA		
28	Informations- und Projektmanagement	Betriebliche Informationssysteme e)	V+L/UL	8		4/4			K	
29		Projektmanagement	V/NU			4/4				LA
30	Technische Logistik	Logistiksysteme	V+L/UL	12	4/4			K, LA	K 120min	
31		Simulation v. Logistiksystemen	V+L/UL			4/4		LA		
32		Produktionslogistik	V+L/UL			4/4				
33	Unternehmensführung	Managementmethoden e)	V/NU	14			4/5		K 120min	
34		Personalführung	V/NU				4/4			
35		Marketing	V/NU				4/5			
36	Supply Chain Management	Beschaffungslogistik	V+L/UL	12			4/6	RE, LA	K 120min	
37		Distributionslogistik e)	V+L/UL				4/6	LA		
38	Seminar internationale Produktion u. Logistik		S/NU	8		4/8		RE	HA	
39	Wahlpflichtfächer 4) 7) 10)		UL	8				8/8	P 6)	
40	Wahlpflichtfächer 4) 8) 10)		NU	4			4/4		P 6)	
41	Wahlpflichtfächer 4) 9) 10)		UL/NU	4		2/2		2/2	P 6)	
42	Studienarbeit 2)		P/UL/NU	6				2/6	ST	
43	Bachelorarbeit 2)	Seminar	S/UL/NU	14				2/2	RE	BE
44		Schriftliche Arbeit	P/UL/NU					0/12		
	Summen		210	ECTS	30	30	30	30		
			155	SWS	30	26	24	14		

e) in englischer Sprache

1) Die Prüfungsleistung ist Voraussetzung für Englisch II.

2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.

4) Die Wahlpflichtfächer werden von dem/der Fachbereich/Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.

6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)

Abkürzungen: UL – Hochschule Ulm, NU – Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm

7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

10) Die Zuordnung zu den Lehrplensemestern ist ab dem siebten Lehrplensemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 2 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

Teil B II**§ 33 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik**

(1) Für die Hochschulen werden folgende Abkürzungen verwendet:

NU = Fachhochschule Neu-Ulm
UL = Hochschule Ulm

(2) Für die Module werden folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung
Ü = Übung
L = Labor
S = Seminar

(3) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

(4) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

BE = Bericht
E = Konstruktiver Entwurf
HA = Hausarbeit
K = eine Klausurarbeit
LA = Laborarbeit
LN = sonstiger Leistungsnachweis
PA = Praktische Arbeit
PK = Protokoll
RE = Referat
ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)

(5) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

E = Konstruktiver Entwurf
K = eine Klausurarbeit
K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen
LA = Laborarbeit
M = Mündliche Prüfungsleistung
ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA = Praktische Arbeit
RE = Referat

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 145 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Punkten in drei und einem halben Studienjahren von jeweils zwei Semestern, wobei pro Studienjahr der Erwerb von jeweils 60 ECTS-Punkten vorgesehen ist.

(7) Ab dem 4. Semester können die Module des Studiengangs in englischer Sprache angeboten werden, die dann jeweils die entsprechenden deutschsprachigen Module ersetzen.

- (8) Im Praxisprojekt im Umfang von mindestens 100 Arbeitstagen sollen durch Mitarbeit die Einsatzszenarien betrieblicher Informationssysteme kennen gelernt werden. Es dient der Einführung in die selbständige projektbezogene Arbeit im späteren Berufsfeld unter fachlicher Anleitung. Kriterien für die Genehmigung und den Ablauf des Praxisprojekts regelt das entsprechende Merkblatt, das zu Beginn des Semesters von der Prüfungskommission herausgegeben wird.
- (9) Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einem von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählbar sind, und für die entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Werden Wahlpflichtmodule an einer anderen Hochschule, bspw. im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes, erbracht, so müssen die Studierenden deren Anerkennung bei der gemeinsamen Prüfungskommission beantragen.
- (10) Die im Studienplan gemäß § 34 wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. Der Studierende hat sich in der jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor der Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (11) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan gemäß § 34. Eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.
- (12) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 14 Abs. 4 erfolgt, werden die Module der Bachelorvorprüfung nach dem Studienplan gemäß § 34 festgelegt.

¹ Es erfolgt zu Anfang des zweiten Fachsemesters eine Einstufung die ggf. zu der Empfehlung des Besuchs einer Zusatzveranstaltung führt.

² Die Prüfung in den Wahlpflichtmodulen erfolgt gemäß Ankündigung.

^e Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

(2) An den nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer folgende Studien- und weitere Vorleistungen erfolgreich erbracht hat:

Prüfungsleistung

Klausur Mathematik 1
 Klausur Technologische Grundlagen
 Klausur Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 Klausur Programmieren 1
 Klausur Projektmanagement
 Klausur Spezielle BWL
 Klausur Wirtschafts- und IT-Recht
 Klausur Datenbank-Grundlagen
 Klausur Programmieren 2
 Klausur ERP-Systeme
 Klausur Business and Technical English
 Klausur Marketing
 Klausur Algorithmen und Datenstrukturen
 Klausur Betriebssysteme
 Mündl. Prüfung Rechnernetze
 Klausur Software Engineering
 Klausur Corporate Communications
 Klausur Informationsmanagement
 Mündl. Prüfung zu IT-Anwendungen und Data Warehousing
 Klausur Führungsinstrumente in Business und IT
 Studienarbeit Wirtschaftsinformatik-Projekt
 Referat und Studienarbeit Praxissemester-Arbeit
 Bachelor-Arbeit (Studienarbeit und Referat)

Studien- und weitere Vorleistungen

Leistungsnachweis Mathematik 1
 Laborarbeit zu Technologische Grundlagen
 Referat zu Grundzügen der Wirtschaftsinformatik
 Laborarbeit zu Programmieren 1
 Referat zum Projektmanagement
 Referat zur Speziellen BWL
 Referat zu Wirtschafts- und IT-Recht
 Laborarbeit zu Datenbank-Grundlagen
 Laborarbeit zu Programmieren 2
 Laborarbeit zu ERP-Systeme
 Referat in Business and Technical English
 Referat zum Marketing
 Laborarbeit zu Algorithmen und Datenstrukturen
 Laborarbeit zu Betriebssystemen
 Laborarbeit zu Rechnernetzen
 Laborarbeit zu Software Engineering
 Studienarbeit zu Corporate Communications
 Referat zum Informationsmanagement
 Referat zu IT-Anwendungen und Studienarbeit zu Data Warehousing
 Referat zu Führungsinstrumente in Business und IT
 Protokoll Wirtschaftsinformatik-Projekt
 Praktische Arbeit und Protokoll Praxisprojekt, Klausur zu Interkulturelle Kommunikation
 Wirtschaftsinformatik-Projekt; Interkulturelle Kommunikation; Praxisprojekt; Praxissemester-Arbeit

Ferner darf das Modul 6.2 Praxisprojekt nur dann belegt werden, wenn die Prüfungsleistung Studienarbeit Wirtschaftsinformatik-Projekt erfolgreich erbracht ist.

- (3) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle, wobei die Module zur Übersichtlichkeit zu Modulgruppen zusammengefasst sind:

Modulgruppen	Prüfungsleistungen	Gewicht für die Gesamtnote
Informationstechnische Grundlagen	Klausur Technologische Grundlagen	4
	Klausur Programmieren 1	5
	Klausur Programmieren 2	5
	Klausur Datenbank-Grundlagen	4
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Klausur Allgemeine BWL	5
	Klausur Rechnungswesen	5
	Klausur Spezielle BWL	5
	Klausur Wirtschafts- und IT-Recht	5
Interdisziplinäre Grundlagen	Klausur Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	4
	Klausur Projektmanagement	4
	Klausur Mathematik 1	5
	Klausur Mathematik 2	5
Mathematische Methoden	Klausur Statistische Methoden	5
	Klausur Operations Research	5
Unternehmens-kommunikation	Klausur Englisch	5
	Klausur Marketing	5
	Klausur Interkulturelle Kommunikation	2
	Klausur Corporate Communications	5
Infrastruktur	Klausur Betriebssysteme	5
	Rechnernetze (mündlich)	5
IT-Strategie	Klausur Informationsmanagement	5
	Klausur Geschäftsprozessmanagement	5
	Klausur Führungsinstrumente in Business und IT	5
Betriebliche Informationssysteme	Klausur ERP-Systeme	5
	IT-Anwendungen und Data Warehousing (gemeinsam mdl.)	10
	Studienarbeit und Referat zum Seminar Wirtschaftsinformatik	5
Anwendungsentwicklung	Klausur Algorithmen und Datenstrukturen	5
	Studien- und praktische Arbeit Database Programming	5
	Klausur Software Engineering	5
	Studienarbeit Wirtschaftsinformatik-Projekt	5
Vertiefung	Wahpflichtmodul 1	5
	Wahpflichtmodul 3	5
	Wahpflichtmodul 3	5
Praxis	Referat und Studienarbeit zur Praxissemester-Arbeit	8
	Referat und Studienarbeit zur Bachelor-Arbeit	15
10	32	186

Die Modulgruppen Informationstechnische Grundlagen, Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Interdisziplinäre Grundlagen ergeben die Bachelor-Vorprüfung.

Teil B III**§ 35 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang
Informationsmanagement im Gesundheitswesen**

(1) Für die Hochschulen werden folgende Abkürzungen verwendet:

NU = Fachhochschule Neu-Ulm
UL = Hochschule Ulm

(2) Für die Module werden folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung
Ü = Übung
L = Labor
S = Seminar

(3) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

(4) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

BE = Bericht
E = Konstruktiver Entwurf
HA = Hausarbeit
K = eine Klausurarbeit
LA = Laborarbeit
LN = sonstiger Leistungsnachweis
PA = Praktische Arbeit
PK = Protokoll
RE = Referat
ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)

(5) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

E = Konstruktiver Entwurf
K = eine Klausurarbeit
K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen
LA = Laborarbeit
M = Mündliche Prüfungsleistung
ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA = Praktische Arbeit
RE = Referat

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Punkten in drei und einem halben Studienjahren von jeweils zwei Semestern, wobei pro Studienjahr der Erwerb von jeweils 60 ECTS-Punkten vorgesehen ist.

(7) Ab dem 5. Semester können die Module des Studiengangs in englischer Sprache angeboten werden, die dann jeweils die entsprechenden deutschsprachigen Module ersetzen.

- (8) Im Praxisprojekt im Umfang von 22 Wochen (110 Arbeitstage) sollen durch Mitarbeit die Einsatzszenarien des Informationsmanagements im Gesundheitswesen kennen gelernt werden. Es dient der Einführung in die selbständige projektbezogene Arbeit im späteren Berufsfeld unter fachlicher Anleitung. Kriterien für die Genehmigung und den Ablauf des Praxisprojekts regelt das entsprechende Merkblatt, das zu Beginn des Semesters von der Prüfungskommission herausgegeben wird.
- (9) Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einem von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählbar sind, und für die entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Werden Wahlpflichtmodule an einer anderen Hochschule belegt, bspw. im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes, so müssen die Studierenden deren Anerkennung bei der gemeinsamen Prüfungskommission beantragen.
- (10) Es gibt folgende Arten von Wahlpflichtmodulen:
1. Technikzentriertes Wahlpflichtmodul
 2. Wirtschaftszentriertes Wahlpflichtmodul
 3. Sonstiges Wahlpflichtmodul
- Von den sechs zu erbringenden Wahlpflichtmodulen müssen mindestens zwei technikzentriert und mindestens zwei wirtschaftszentriert sein. Die Art der angebotenen Wahlpflichtmodule wird in einem von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmten Katalog jeweils ausgezeichnet.
- (11) Die im Studienplan gemäß § 36 wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. Der Studierende hat sich in der jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor der Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (12) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan gemäß § 36.
- (13) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 14 Abs. 4 erfolgt, werden die Module der Bachelorvorprüfung nach dem Studienplan gemäß § 36 festgelegt.

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

¹ Es erfolgt während des ersten Fachsemesters eine Einstufung, die ggf. zu der Empfehlung des Besuchs einer vorbereitenden Zusatzveranstaltung führt.

² Die Prüfung in den Wahlpflichtmodulen erfolgt gemäß Ankündigung.

^e Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

(2) An den nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer folgende Studien- und weitere Vorleistungen erfolgreich erbracht hat:

Prüfungsleistung	Studien- und weitere Vorleistung
Einführung in das Informationsmanagement im Gesundheitswesen	Referat zu Einführung in das Informationsmanagement im Gesundheitswesen
Klausur Mathematik und Statistik 1	Leistungsnachweis Mathematik und Statistik 1
Klausur Einführung in die Programmierung	Laborarbeit zu Einführung in die Programmierung
Klausur Datenbanken	Laborarbeit zu Datenbanken
Studienarbeit zu Projekt und Qualitätsmanagement	Referat zu Projekt und Qualitätsmanagement
Klausur zu Business and Technical English	Referat zu Business and Technical English
Studienarbeit zu IT-Projekt Im Gesundheitswesen	Protokoll zu IT-Projekt Im Gesundheitswesen
Referat und Studienarbeit Praxissemester-Arbeit	Protokoll und Praktische Arbeit Praxisprojekt, Referat zu Kommunikation und Moderation
Bachelor-Arbeit (Studienarbeit und Referat)	Praxisprojekt, Praxissemester-Arbeit

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.06.2011

- (3) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle, wobei die Module zur Übersichtlichkeit zu Modulgruppen zusammengefasst sind:

Modulgruppen	Prüfungsleistungen	Gewicht für die Gesamtnote
Medizinische Grundlagen	Klausur Vorklinische Medizin 1	5
	Klausur Vorklinische Medizin 2	5
Informationstechnische Grundlagen	Klausur Informationstechnik	5
	Klausur Einführung in das Informationsmanagement im Gesundheitswesen	5
	Klausur Einführung in die Programmierung	5
	Klausur Datenbanken	5
Volks- u- Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Klausur Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
	Klausur Betriebliches Rechnungswesen	5
	Klausur Gesundheitsökonomie	5
Mathematische Grundlagen	Klausur Mathematik und Statistik 1	5
	Klausur Mathematik und Statistik 2	5
Klinische Medizin	Klausur Klinische Medizin 1	5
	Klausur Klinische Medizin 2	5
Informationsmanagement	Klausur Information und Kommunikation im Gesundheitswesen	5
	Anwendungssysteme im Gesundheitswesen und Daten- und Prozessmodellierung (gemeinsam mündl.)	10
	Studienarbeit zu IT-Projekt im Gesundheitswesen	5
Medizinische Informationssysteme	Klausur Medizinische Dokumentation und Informationssysteme	5
	Klausur Datenschutz- und Datensicherheit	5
	Klausur Dataming	5
Management im Gesundheitswesen	Klausur Betriebswirtschaftslehre im Gesundheits- und Sozialwesen	5
	Klausur Operatives Controlling	5
	Studienarbeit zu Projekt- und Qualitätsmanagement	5
Recht	Klausur Recht	5
Kommunikation	Klausur Business and Technical English	5
	Referat zu Kommunikation und Moderation	2
Vertiefung	Wahlpflichtmodul 1	5
	Wahlpflichtmodul 2	5
	Wahlpflichtmodul 3	5
	Wahlpflichtmodul 4	5
	Wahlpflichtmodul 5	5
	Wahlpflichtmodul 6	5
	Referat und Studienarbeit zum Seminar	5
Praxis	Referat und Studienarbeit zur Praxissemester-Arbeit	8
	Referat und Studienarbeit zur Bachelorarbeit	15
12	34	185

Die Modulgruppe Medizinische Grundlagen, Informationstechnische Grundlagen, Volks- und Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Mathematische Grundlagen ergeben die Bachelorvorprüfung.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Logistik, die das Studium ab dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben. Sie gilt ferner für alle Studierenden in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, die das Studium ab dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ulm vom 22.07.2008, des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm vom 12.02.2008, des Leitungsgremiums und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm vom 01.08.2008.

Neu-Ulm, den 01.08.2008

Ulm, den 01.08.2008



Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Fachhochschule Neu-Ulm

Prof. Dr. A. Bubenzer
Rektor
Hochschule Ulm

Niederlegung: 01.08.2008
Bekanntgabe: 01.08.2008
Tag der Bekanntgabe: 01.08.2008